

Spezielle Nutzungsbedingungen für das d.vinci Prescreening

1. Einleitung

Die d.vinci HR-Systems GmbH (nachfolgend „d.vinci“) bietet dem Kunden innerhalb des d.vinci Bewerbermanagementsystems das Modul „d.vinci Prescreening“ an. Das Prescreening unterstützt den Kunden bei der strukturierten Vorprüfung eingehender Bewerbungen anhand zuvor definierter Such- und Bewertungskriterien. Bestandteil des Prescreenings ist eine unterstützende Funktion zur KI-gestützten Erstellung und Strukturierung von Such- und Bewertungskriterien („Prefilling“).

Das Prescreening verarbeitet eingehende Bewerbungsunterlagen, extrahiert daraus Textinhalte und bewertet Bewerbungen anhand der vom Kunden festgelegten Kriterien. Das Prefilling verarbeitet durch autorisierte Benutzer:innen eingegebene Texte, insbesondere Stellenanforderungen, Stellenbeschreibungen oder vergleichbare Eingaben, um hieraus Vorschläge für Such- und Bewertungskriterien zu erzeugen. Das Prefilling ist ein Bestandteil des Prescreenings und keine eigenständige Produktfunktion. Es dient insbesondere der unterstützenden Vorbereitung der Kriterienbildung und ist auch im Hinblick auf mögliche Bias-Risiken diskriminierungssensibel auszugestalten. Das Prescreening einschließlich des Prefillings dient der Entscheidungsunterstützung im Recruiting-Prozess. Es erfolgt keine automatische Personalentscheidung; die finale Entscheidung über Such- und Bewertungskriterien sowie über den weiteren Verlauf einer Bewerbung verbleibt beim Kunden bzw. dessen berechtigten Nutzenden.

Diese speziellen Nutzungsbedingungen ergänzen die allgemeinen Nutzungsbedingungen von d.vinci und regeln speziell die Nutzung des d.vinci Prescreenings einschließlich seines unterstützenden Bestandteils Prefilling.

2. Definitionen

Im Sinne dieser speziellen Nutzungsbedingungen gelten ergänzend zu den allgemeinen Nutzungsbedingungen die folgenden Definitionen:

- **Kunde:** Die Partei, die das d.vinci Prescreening nutzt.
- **Autorisierte Benutzer:innen:** Mitarbeitende oder sonstige Vertreter:innen des Kunden, die berechtigt sind, das Prescreening einschließlich seines unterstützenden Bestandteils Prefilling zu nutzen.
- **Prescreening:** Die von d.vinci innerhalb des d.vinci Bewerbermanagementsystems bereitgestellte Funktionalität zur strukturierten Vorprüfung eingehender Bewerbungen

anhand definierter Such- und Bewertungskriterien einschließlich der Anzeige der hieraus erzeugten Ergebnisse.

- **Prefilling:** Der unterstützende Bestandteil des Prescreenings zur KI-gestützten Erstellung, Strukturierung oder Vorschlagserzeugung von Such- und Bewertungskriterien auf Grundlage von Texteingaben autorisierter Benutzer:innen.
- **Such- und Bewertungskriterien:** Die vom Kunden bzw. dessen autorisierten Benutzer:innen festgelegten Anforderungen und Maßstäbe, anhand derer Bewerbungen im Prescreening bewertet werden.
- **Bewerbungsunterlagen:** Sämtliche vom Bewerbenden im Bewerbungsprozess übermittelten Inhalte und Dateien, insbesondere Formulardaten, Anschreiben, Lebensläufe, Zeugnisse, Zertifikate und sonstige Anhänge.
- **Eingabetexte:** Texte, die autorisierte Benutzer:innen für die Nutzung des Prefillings in das System eingeben, insbesondere Stellenanforderungen, Stellenbeschreibungen, Anforderungsprofile oder vergleichbare Angaben.
- **KI-Ergebnisse:** Durch Prefilling oder Prescreening erzeugte Vorschläge, Bewertungen, Teilbewertungen, Begründungen, Gesamtbewertungen, Matching-Ergebnisse oder sonstige systemseitig erzeugte Hinweise.
- **Abrechnungszeitraum:** Der Kalendermonat, in dem abrechnungsrelevante Prescreening-Vorgänge erfasst werden.
- **Abrechnungsrelevanter Prescreening-Vorgang:** Ein Vorgang, der nach Maßgabe dieser speziellen Nutzungsbedingungen und der jeweils gültigen Preisregelung als kostenpflichtige Nutzung des Prescreenings zählt.

3. Nutzung des Prescreenings einschließlich Prefilling

3.1 Lizenz und Zugang

d.vinci gewährt dem Kunden eine nicht übertragbare, nicht exklusive, auf die Laufzeit des zugrunde liegenden Vertrags beschränkte Berechtigung, das Prescreening einschließlich seines unterstützenden Bestandteils Prefilling im Rahmen des vertraglich vereinbarten Funktionsumfangs für Recruiting-Zwecke zu nutzen. Der Zugang erfolgt ausschließlich durch autorisierte Benutzer:innen innerhalb des d.vinci Bewerbermanagementsystems.

3.2 Aktivierung und Voraussetzungen

Die Nutzung des Prescreenings einschließlich Prefilling setzt eine gesonderte Beauftragung oder Aktivierung voraus. d.vinci ist berechtigt, die Aktivierung von der Erfüllung technischer, organisatorischer oder vertraglicher Voraussetzungen abhängig zu machen.

3.3 Funktionsweise und Zweckbestimmung

Das Prescreening einschließlich Prefilling dient der Entscheidungsunterstützung im Recruiting-Prozess. Der Funktionsumfang kann insbesondere folgende Leistungen umfassen:

- Verarbeitung von Eingabetexten zur KI-gestützten Erstellung oder Strukturierung von Such- und Bewertungskriterien,
- technische Auslesung und Textextraktion aus Bewerbungsunterlagen,
- OCR-Verarbeitung gescannter oder bildbasierter Dokumente,
- KI-gestützte Bewertung von Bewerbungen anhand definierter Kriterien,
- Erzeugung von Gesamtbewertungen, Teilbewertungen, Begründungen und sonstigen KI-Ergebnissen,
- Sortier-, Filter- oder Darstellungsfunktionen auf Basis erzeugter Ergebnisse.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten kann d.vinci Prescreening-Vorgänge nur dann auslösen, wenn nach der vorgesehenen Systemlogik voraussichtlich hinreichende Daten für eine sachgerechte Verarbeitung vorliegen. Für Bewerbungen, die einen finalen Status erreicht haben, können erneute Prescreenings ausgeschlossen werden. Die konkrete Ausgestaltung des Funktionsumfangs ergibt sich aus dem jeweils beauftragten Leistungsumfang, der Produktbeschreibung und den in der Anwendung bereitgestellten Funktionen.

3.4 Keine automatisierte Endentscheidung; menschliche Letztentscheidung

Das Prescreening einschließlich Prefilling dient ausschließlich der Entscheidungsunterstützung. Weder das Prefilling noch das Prescreening treffen eine automatische Personalentscheidung. Insbesondere erfolgt systemseitig keine automatische Zu- oder Absage und keine sonstige automatisierte Endentscheidung über den weiteren Verlauf einer Bewerbung.

Das Prescreening einschließlich Prefilling ersetzt keine eigenverantwortliche Prüfung oder Entscheidung des Kunden. Die Verantwortung für die Auswahl, Prüfung und Verwendung von Such- und Bewertungskriterien sowie für die Entscheidung über den weiteren Verlauf einer Bewerbung verbleibt ausschließlich beim Kunden.

3.5 Verantwortung für Such- und Bewertungskriterien sowie Eingabetexte

Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, dass die von ihm verwendeten Such- und Bewertungskriterien sowie die für Prefilling eingegebenen Texte rechtlich zulässig, sachlich gerechtfertigt, positionsbezogen und für den jeweiligen Auswahlprozess geeignet sind. Soweit das Prefilling oder das Prescreening KI-gestützte Vorschläge oder sonstige KI-Ergebnisse erzeugen, werden diese nicht automatisch verbindlich. Ihre Auswahl, Anpassung, Freigabe und Nutzung obliegen allein dem Kunden.

3.6 Zulässige Nutzung

Der Kunde darf das Prescreening einschließlich Prefilling ausschließlich für eigene Recruiting-Zwecke im Rahmen der vorgesehenen Systemfunktionen nutzen. Unzulässig ist insbesondere:

- die Nutzung der Funktionen zu rechtswidrigen, diskriminierenden oder sachfremden Zwecken,
- die Verwendung unzulässiger oder nicht positionsbezogener Such- und Bewertungskriterien,
- die Eingabe unzulässiger, rechtswidriger oder für den vorgesehenen Zweck ungeeigneter Texte in das Prefilling,
- die ungeprüfte oder schematische Übernahme von KI-Ergebnissen als alleinige Entscheidungsgrundlage,
- die Nutzung der Funktionen in einer Weise, die gegen arbeits-, datenschutz-, gleichbehandlungs- oder sonstige gesetzliche Vorgaben verstößt.

4. Rollen, Verantwortlichkeiten und Mitwirkungspflichten

4.1 Rollenverteilung

Soweit im Rahmen des Prescreenings einschließlich Prefilling personenbezogene Daten verarbeitet werden, ist der Kunde für den konkreten Einsatz in seinem Recruiting-Prozess grundsätzlich datenschutzrechtlich Verantwortlicher. d.vinci verarbeitet personenbezogene Daten im Rahmen der vertraglichen Leistungserbringung grundsätzlich als Auftragsverarbeiter.

4.2 Verantwortung des Kunden

Der Kunde ist insbesondere verantwortlich für:

- die Entscheidung über die Aktivierung und Nutzung des Prescreenings einschließlich Prefilling,
- die rechtliche Zulässigkeit des Einsatzes im konkreten Recruiting-Kontext,
- die Auswahl, Prüfung, Freigabe und Verwendung der Such- und Bewertungskriterien,

- die Information von Bewerbenden über den Einsatz des Prescreenings, soweit gesetzlich erforderlich,
- die Sicherstellung wirksamer menschlicher Prüfung und Letztentscheidung,
- die Prüfung und Umsetzung etwaiger betriebsverfassungsrechtlicher, datenschutzrechtlicher, arbeitsrechtlicher, gleichbehandlungsrechtlicher oder KI-regulatorischer Anforderungen,
- die Bearbeitung von Betroffenenrechten sowie internen Compliance-Anforderungen.

4.3 Technische Drittkomponenten und Unterauftragnehmer

d.vinci ist berechtigt, zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen technische Drittkomponenten und KI-gestützte Verarbeitungsleistungen einzusetzen, soweit diese für das Prescreening vorgesehen und in den hierfür maßgeblichen vertraglichen, datenschutzrechtlichen oder unterauftragnehmerbezogenen Unterlagen ausgewiesen sind.

4.4 Keine Rechtsberatung durch d.vinci

Produktbeschreibungen, Dokumentationen, Hilfestellungen, Beispieltex te oder sonstige Hinweise von d.vinci dienen ausschließlich der allgemeinen Information und Unterstützung. Sie ersetzen keine rechtliche Prüfung des konkreten Einsatzes durch den Kunden.

5. KI-spezifische Hinweise und Transparenz

5.1 Charakter der KI-Ergebnisse

Dem Kunden ist bekannt, dass KI-Ergebnisse probabilistisch erzeugte und kontextabhängige Ergebnisse sind und trotz vorgesehener Schutzmaßnahmen im Einzelfall unzutreffend, unvollständig, nicht einschlägig oder verzerrt sein können. KI-Ergebnisse sind deshalb durch den Kunden stets fachlich zu prüfen und einzuordnen.

5.2 Schutzmaßnahmen und Grenzen

d.vinci kann technische und organisatorische Maßnahmen zur Verbesserung von Nachvollziehbarkeit, Diskriminierungssensibilität, Datensicherheit und menschlicher Kontrollierbarkeit vorsehen. Gleichwohl kann d.vinci nicht gewährleisten, dass KI-Ergebnisse in jedem Einzelfall vollständig fehlerfrei, vollständig diskriminierungsfrei oder für jeden konkreten Auswahlprozess uneingeschränkt geeignet sind.

5.3 Kennzeichnung

KI-gestützte Vorschläge, Bewertungen und sonstige KI-Ergebnisse werden, soweit technisch vorgesehen, im System als solche kenntlich gemacht. Die Kennzeichnung dient der transparenten Einordnung dieser Inhalte als unterstützende und nicht eigenständig entscheidende Information.

Der Kunde bleibt unabhängig hiervon verpflichtet, die Rolle des Prescreenings einschließlich Prefilling in seinen internen Prozessen angemessen zu berücksichtigen.

5.4 Prefilling, Kriterienvorschläge und Bias-Risiken

Das Prefilling ist ein unterstützender Bestandteil des Prescreenings zur Erstellung und Strukturierung von Such- und Bewertungskriterien. Die durch das Prefilling erzeugten Vorschläge dienen ausschliesslich als unverbindliche Hilfestellung und werden nicht automatisch übernommen oder verbindlich aktiviert.

Dem Kunden ist bekannt, dass auch bei der KI-gestützten Kriterienbildung Bias-, Diskriminierungs- oder sonstige Ungeeignetheitsrisiken bestehen können. Der Kunde ist daher verpflichtet, durch das Prefilling erzeugte Vorschläge vor ihrer Übernahme fachlich zu prüfen und nur solche Such- und Bewertungskriterien zu verwenden, die rechtlich zulässig, sachlich gerechtfertigt, positionsbezogen und für den konkreten Auswahlprozess geeignet sind.

6. Gebühren und Abrechnung

6.1 Vergütungsmodell

Die Vergütung für das Prescreening richtet sich nach der jeweils vereinbarten Preisregelung. Soweit nicht abweichend vereinbart, erfolgt die Abrechnung nutzungsabhängig monatlich nachträglich auf Grundlage der im jeweiligen Abrechnungszeitraum erfassten abrechnungsrelevanten Prescreening-Vorgänge.

6.2 Abrechnungsrelevante Prescreening-Vorgänge

Ein abrechnungsrelevanter Prescreening-Vorgang liegt vor, wenn für eine Bewerbung ein Prescreening ausgelöst wird und hierbei ein Ergebnis oder Ergebnisstatus systemseitig erzeugt und gespeichert wird. Dies gilt sowohl für erstmalige Prescreenings als auch für erneute Prescreenings nach Anpassung der Such- und Bewertungskriterien oder bei Änderungen der für das Prescreening relevanten Daten in der Bewerbung, z. B. wenn weitere Unterlagen vom Bewerbenden zur Verfügung gestellt werden.

Prescreening-Vorgänge werden nur dann ausgelöst, wenn nach der vorgesehenen Systemlogik voraussichtlich hinreichende Daten für eine sachgerechte Verarbeitung vorliegen. Bewerbungen, die einen finalen Status erreicht haben, werden nicht erneut gescreent.

Auch Vorgänge mit dem Ergebnisstatus „nicht bewertbar“ sind abrechnungsrelevant, sofern dieser Ergebnisstatus systemseitig erzeugt und gespeichert wird.

6.3 Maßgeblichkeit der Systemerfassung

Für die Ermittlung der abrechnungsrelevanten Nutzung ist die systemseitige Erfassung durch d.vinci maßgeblich, sofern der Kunde nicht innerhalb der in Ziffer 6.4 genannten Frist konkrete und nachvollziehbare Einwendungen gegen die Erfassung erhebt.

6.4 Einwendungen gegen Abrechnungen

Einwendungen gegen die Erfassung oder Abrechnung von Prescreening-Vorgängen sind vom Kunden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung, in Textform geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Abrechnung insoweit als genehmigt, sofern d.vinci den Kunden auf diese Folge in der Rechnung oder in anderer geeigneter Weise hingewiesen hat. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei vorsätzlicher Falschabrechnung oder offensichtlichen Rechenfehlern bleiben unberührt.

6.5 Ausweis der Abrechnung

Soweit nicht abweichend vereinbart, weist d.vinci die abrechnungsrelevante Nutzung auf der Rechnung als Monatssumme aus.

7. Verfügbarkeit, Änderungen und Weiterentwicklung

7.1 Verfügbarkeit

Für die Verfügbarkeit des Prescreenings einschließlich Prefilling gelten die allgemeinen Nutzungsbedingungen, soweit in diesen speziellen Nutzungsbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist.

7.2 Weiterentwicklung

Dem Kunden ist bekannt, dass d.vinci das Prescreening einschließlich Prefilling technisch, funktional und regulatorisch fortlaufend weiterentwickeln kann. Dies kann insbesondere Anpassungen der Nutzeroberfläche, der Modellwahl, der Schutzmechanismen, der Ergebnisdarstellung, der

Auswertungslogik oder der unterstützenden Dokumentation umfassen, soweit dies dem Kunden unter Berücksichtigung des Vertragszwecks zumutbar ist.

7.3 Änderungen regulatorischer Anforderungen

Soweit regulatorische, behördliche, gerichtliche oder sonstige rechtliche Anforderungen Anpassungen des Prescreenings einschließlich Prefilling, seines Funktionsumfangs oder dieser speziellen Nutzungsbedingungen erforderlich machen, ist d.vinci berechtigt, entsprechende Änderungen vorzunehmen, soweit diese dem Kunden zumutbar sind.

8. Gewährleistung und Haftung

8.1 Ergänzende Gewährleistungsregelung

d.vinci gewährleistet, dass das Prescreening einschließlich Prefilling im Wesentlichen gemäß der vereinbarten Produktbeschreibung bereitgestellt wird. Eine Gewähr dafür, dass durch die Nutzung des Prescreenings bestimmte Recruiting-Ergebnisse, bestimmte Einstellungsentscheidungen, eine bestimmte Qualität von Bewerbungen oder eine vollständige rechtliche Konformität der Nutzung erreicht werden, wird nicht übernommen.

8.2 Keine Gewähr für Einzelfallentscheidungen

d.vinci haftet nicht dafür, dass KI-Ergebnisse vom Kunden ungeprüft übernommen werden oder dass der Kunde das Prescreening einschließlich Prefilling in einer Weise einsetzt, die gegen gesetzliche, interne oder sonstige Vorgaben verstößt. Die Verantwortung für die konkrete personelle Auswahlentscheidung verbleibt beim Kunden.

8.3 Haftungs- und Gewährleistungsregelungen

Im Übrigen gelten die Haftungs- und Gewährleistungsregelungen der allgemeinen Nutzungsbedingungen.

9. Sonstige Bestimmungen

9.1 Kündigung und Änderungen

Das Vertragsverhältnis kann abweichend von den allgemeinen Nutzungsbedingungen von beiden Parteien monatlich zum Ende des nächsten Kalendermonats in Schrift- oder Textform ordentlich gekündigt werden. Änderungen dieser Nutzungsbedingungen bedürfen der Schriftform.

9.2 Geltendes Recht

Diese Nutzungsbedingungen unterliegen deutschem Recht.

9.3 Force Majeure

Keine Partei haftet für Verzögerungen oder Nichterfüllung aufgrund höherer Gewalt.

9.4 Schlichtung

Streitigkeiten werden zunächst im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens vor der Hamburger Schlichtungsstelle für IT-Streitigkeiten behandelt.

9.5 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Hamburg, sofern der Kunde Kaufmann ist. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

10. Schlussbestimmungen

10.1 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

10.2 Vorrangregelung

Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen speziellen Nutzungsbedingungen, den allgemeinen Nutzungsbedingungen und dem Hauptvertrag gelten die Regelungen des Hauptvertrags vorrangig. Im Verhältnis zwischen den allgemeinen Nutzungsbedingungen und diesen speziellen Nutzungsbedingungen gehen für das Prescreening einschließlich Prefilling die speziellen Nutzungsbedingungen vor.

Anlage Einzelvereinbarung d.vinci Prescreening über die Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten

Zwischen

dem Kunden

- Auftraggeber -

und

d.vinci HR-Systems GmbH

Nagelsweg 37-39

20097 Hamburg

Deutschland

- Auftragnehmer -

Präambel

Diese Anlage konkretisiert die Verpflichtungen der Vertragsparteien zum Datenschutz, die sich aus den zwischen den Parteien geschlossenen Nutzungsbedingungen sowie dem Rahmenvertrag über die Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten ergeben.

1. Gegenstand der Beauftragung

a) Die Parteien haben bereits im Rahmen des d.vinci Bewerbermanagementsystems einen Rahmenvertrag und einen Einzelvertrag über die Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten geschlossen. Beide Auftragsverarbeitungsverträge werden nunmehr durch diese weitere Einzelvereinbarung d.vinci Prescreening ergänzt.

b) Anlass des Abschlusses dieser Einzelvereinbarung d.vinci Prescreening ist die aktive Nutzung des d.vinci Prescreenings als zusätzliche Funktion, in deren Rahmen der Auftragnehmer weitere personenbezogene Daten im Auftrag für den Auftraggeber verarbeitet. Die aktive Nutzung des d.vinci Prescreenings ist optional zur Beauftragung des d.vinci Bewerbermanagementsystems.

2. Gegenstand und Zweck der Verarbeitung

a) Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten ist die Erbringung der in den d.vinci Prescreening-Nutzungsbedingungen vereinbarten Leistungen durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber.

b) Der Zweck der entsprechenden Verarbeitung der personenbezogenen Daten ergibt sich aus den d.vinci Prescreening-Nutzungsbedingungen. Ausschließlich zur Erfüllung dieses Zwecks und im Zusammenhang der insoweit vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen werden personenbezogene Daten aus dem Herrschaftsbereich des Auftraggebers durch den Auftragnehmer im Sinne des Art. 4 Nr. 2 DSGVO verarbeitet, insbesondere erhoben, gespeichert, verändert, ausgelesen, abgefragt, verwendet, offengelegt, abgeglichen, verknüpft und gelöscht.

Der Zweck umfasst insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Verarbeitung und Auswertung von Bewerbungsunterlagen im Rahmen des Prescreenings
- KI-gestützte Erstellung von Such- und Bewertungskriterien im Rahmen des Prefillings
- KI-gestützte Bewertung von Bewerbungen anhand festgelegter Such- und Bewertungskriterien
- Erzeugung und Anzeige von Bewertungen, Teilbewertungen, Begründungen und sonstigen KI-Ergebnissen
- Unterstützung des Auftraggebers bei der strukturierten Vorprüfung von Bewerbungen
- Abwicklung und Durchführung des Nutzungsverhältnisses
- Rechnungserstellung

3. Von der Verarbeitung betroffene Arten personenbezogener Daten

- a) Stammdaten und Kontaktdaten von Benutzer:innen
- b) Bewerbungsdaten und Bewerbungsunterlagen, insbesondere Formulardaten, Anschreiben, Lebensläufe, Zeugnisse, Zertifikate und sonstige Anhänge
- c) Inhalte aus Stellenanforderungen, Stellenbeschreibungen, Anforderungsprofilen und sonstigen Eingabetexten, soweit diese im Rahmen des Prefillings verarbeitet werden
- d) Nutzungs-, Protokoll- und Abrechnungsdaten, soweit diese im Zusammenhang mit der Nutzung des Prescreenings anfallen

4. Kategorien der von der Verarbeitung betroffenen Personen

Von der Auftragsverarbeitung sind folgende Kategorien von Personen betroffen:

- a) Mitarbeiter:innen / Benutzer:innen des Auftraggebers
- b) Bewerbende
- c) sonstige Personen, deren personenbezogene Daten in Bewerbungsunterlagen oder Eingabetexten enthalten sind

5. Technische und organisatorische Maßnahmen

Der Auftragnehmer trifft für die im Auftrag verarbeiteten personenbezogenen Daten die hier aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen:

<https://dvinci.de/infomaterialien/>

6. Weisungsberechtigte Personen

a) Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der in den d.vinci Prescreening-Nutzungsbedingungen vereinbarten Leistungen sind auf Seiten des Auftraggebers weisungsberechtigt:

- alle laut Handelsregister zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Auftraggebers Berechtigten in vertretungsberechtigter Anzahl
- alle namentlich benannten Key User des Auftraggebers

b) Der Auftragnehmer erklärt, dass die folgenden Personen für ihn entsprechend empfangsbevollmächtigt sind:

- alle laut Handelsregister zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Auftragnehmers Berechtigten in vertretungsberechtigter Anzahl
- alle Mitarbeiter:innen der Firma d.vinci, die im Bereich Customer Service tätig sind

7. Unterauftragsverarbeiter

a) Der Auftragnehmer setzt für die Verarbeitung personenbezogener Daten Standard-Unterauftragnehmer und optionale Unterauftragnehmer ein. Letztere werden von unseren Kunden erst nach gründlicher Prüfung (z. B. durch ihre Datenschutzbeauftragte oder ihren Datenschutzbeauftragten) aktiviert.

b) Die Unterauftragnehmer werden hier aufgeführt: <https://dvinci.de/infomaterialien/>

8. Microsoft Azure AI als Technologiepartner für d.vinci Prescreening

Microsoft Azure AI ist der Technologiepartner für das d.vinci Prescreening und fungiert als unser Unterauftragsverarbeiter. Wir haben besonderen Wert darauf gelegt, für diese spezielle Leistung einen Technologiepartner auszuwählen, der in unserer Unterauftragnehmerliste ausdrücklich benannt ist. Microsoft Azure AI wird in unserer Unterauftragnehmerliste unter <https://dvinci.de/infomaterialien/> aufgeführt. Soweit Microsoft Azure AI für die Durchführung spezifischer Aufgaben im Rahmen des d.vinci Prescreenings weitere Unterauftragsverarbeiter einsetzt, hat Microsoft diese im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen sorgfältig auszuwählen. Diese müssen angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit gewährleisten. Zur Gewährleistung voller Transparenz ist die aktuelle Liste der eingesetzten Unterauftragsverarbeiter über diese verlinkten Informationen [Service Trust Portal](#) jederzeit einsehbar.

9. Rückgabe

a) Daten, Datenträger sowie sämtliche sonstige Materialien mit personenbezogenen Daten, die diesem Vertrag unterfallen, sind nach Auftragsende je nach Verlangen des Auftraggebers entweder herauszugeben oder zu löschen. Sofern der Auftraggeber eine Weisung zur Löschung erteilt, die vom bisher Vereinbarten abweicht, und hieraus zusätzliche Kosten für

den Auftragnehmer entstehen, so trägt diese der Auftraggeber. Die Löschung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren. Der Auftraggeber hat das Recht, die vollständige und vertragsgemäße Rückgabe und Löschung der Daten beim Auftragnehmer zu kontrollieren. Dies kann auch durch eine Inaugenscheinnahme der Datenverarbeitungsanlagen erfolgen.

b) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Einrede des Zurückbehaltungsrechts durch den Auftragnehmer im Sinne des § 273 BGB hinsichtlich der verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen wird. Dies gilt nicht, wenn nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung des Auftraggebers zur Speicherung der personenbezogenen Daten weiter besteht. In diesem Fall gilt für die Dauer dieser Verpflichtung dieser Vertrag entsprechend weiter.

10. Dauer der Vereinbarung

Die Dauer dieser Einzelvereinbarung d.vinci Prescreening richtet sich im Anschluss an die Aktivierung nach der Laufzeit des Hauptvertrages (Angebotsbestätigung). Sie kann isoliert ebenfalls monatlich zum Ende des nächsten Monats gekündigt werden.